

Tipps für Tagelöhner

05.06.2004

Wie der Berliner Skandal um verschwundene Sozialbeiträge zeigt, ist es für "Unständig Beschäftigte" fahrlässig, sich blind auf die Buchführung von Arbeitgebern, Krankenkassen und gesetzlicher Rentenversicherung zu verlassen. Bittere Konsequenz: Die Versicherten müssen ihre Renten- und Krankenversicherungsbeiträge selbst prüfen.

-

selbst Buch über die Beschäftigungen führen

alle Beschäftigungen und das dafür gezahlte Honorar notieren.

-

alle Belege sammeln

Die Auftraggeber/Arbeitgeber müssen Einzelbelege oder Monatslisten über die Beschäftigung, den Verdienst und die gezahlten Sozialbeiträge erstellen und den Betroffenen zusenden. Diese Belege sollten - nach Monaten sortiert - aufbewahrt werden.

-

fehlende Belege nachfordern

Manchmal senden die Arbeitgeber Belege nur an die zuständige Krankenkasse, nicht jedoch an den Beschäftigten.

-

gegebenenfalls jährlich rechtzeitig einen Beitragsausgleich beantragen

Wenn die gezahlten Beiträge in einem Monat über der Beitragsbemessungsgrenze lagen, muss das Zuviel Gezahlte den Beschäftigten und anteilmäßig den Arbeitgebern erstattet werden. Bis vier Jahre danach besteht ein Rechtsanspruch darauf, aber auch danach tun

es viele Krankenkassen noch.

-
Noch in diesem Jahr einen Rentenverlauf anfordern und mit der eigenen
Beschäftigungshistorie vergleichen

Es
empfiehlt sich, den eigenen "Rentenverlauf" anzufordern, in dem
die Versicherungszeiten und die Beitragshöhe aufgelistet sind. Dann nachzuprüfen ob die Versicherungsmeldungen
korrekt bei der BfA angekommen sind. Die Bundesversicherungsanstalt schickt von sich
aus jährlich an Versicherte über 40 Jahre den "Rentenverlauf"

-
Rechtzeitig Einspruch gegen Rentenverlauf einlegen

Wenn der Verdacht besteht, dass ein Rentenverlauf fehlerhaft ist,
rechtzeitig Einspruch dagegen einlegen, damit der Verlauf keine
Bestandskraft erhält. Einzelheiten dazu stehen in der
Rechtsmittelbelehrung, die die BfA zusammen mit dem Rentenverlauf
verschickt.

-
Auch, wer schon Rente bekommt, kann die Höhe noch korrigieren
lassen.

Und zwar bis zu vier Jahre rückwirkend.